

Anlage 4: Ergänzende Bedingungen der SWE Netz GmbH zum LRV Gas gemäß KoV X

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden „EGB“) werden Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrages (LRV) zwischen der SWE Netz GmbH und dem Transportkunden. Die EGB konkretisieren die Regelungen des LRV. Bei Widersprüchen der EGB und dem Lieferantenrahmenvertrag gelten die Vorgaben des LRV vorrangig.

- zu § 8 Ziffer 12 LRV: Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Rechnungen und Abschlagszahlungen bzw. Abschlagspläne werden 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Frist auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.
- zu § 9 Ziffer 2 LRV: Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- zu § 9 Ziffer 5 LRV: Die Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung des Abrechnungszeitraums erfolgt gleitend im jeweiligen Abrechnungsmonat.

Im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels ergibt sich ein verkürzter Abrechnungszeitraum für die Dauer der Belieferung innerhalb eines Kalenderjahres. Die bisher erreichte Höchstleistung wird auf den nachfolgenden Abrechnungszeitraum übertragen.

Für die monatlich vorläufige Abrechnung der Verbrauchsmenge erfolgt die Einordnung in einen Arbeitsbereich des Preisblattes auf Grundlage der im Vorjahr verbrauchten Menge. Notwendige Rechnerkorrekturen erfolgen am Ende des Abrechnungszeitraums.
- zu § 9 Ziffer 7 LRV: Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden zweimonatliche Abschlagszahlungen in Rechnung.
- zu § 9 Ziffer 12 LRV: Der Netzbetreiber verlangt, die Netznutzungsabrechnung gemäß der Festlegung GeLi Gas in elektronischer Form abzuwickeln.
- zu § 9 Ziffer 15 LRV: Der Netzbetreiber lehnt Zahlungen Dritter ab.
- zu § 11 Ziffer 6 LRV: Die Anweisung zur Sperrung erfolgt gemäß dem Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Anlage).

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Anschlussnutzer im Falle einer durch den Transportkunden beauftragten Sperrung drei Werktage vor dem beabsichtigten Termin zu benachrichtigen.
- zu § 11 Ziffer 8 LRV: Der zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung notwendige Einbau der Zähleinrichtung ist durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten auf Veranlassung des Netzbetreibers vorzunehmen. Die Wiederinbetriebsetzung des unterbrochenen Anschlusses erfolgt in jedem Fall im Beisein des Netzbetreibers bzw. dessen Beauftragten.